



HVBG

HVBG-Info 12/1996 vom 12.04.1996, S. 0882 - 0885, DOK 186.2/017-BSG

**Unzulässigkeit der Sprungrevision - BSG-Urteil vom 04.05.1994 -
6 RKa 20/92**

Unzulässigkeit der Sprungrevision - Zustimmungserklärung (§ 161 Abs. 1 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 04.05.1994 - 6 RKa 20/92 -

Das BSG hat mit Urteil vom 04.05.1994 - 6 RKa 20/92 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Hat der Kläger mit seiner Revisionsschrift innerhalb der für die Einlegung der Revision maßgebenden Frist lediglich eine anwaltlichen Beglaubigung versehene Fotokopie der Verhandlungsniederschrift vorgelegt, in der die Zustimmungserklärung zur Einlegung der Sprungrevision durch den jeweiligen Prozeßgegner bekundet ist, genügt ein solches Schriftstück nicht den Anforderungen des § 161 Abs. 1 S. 1 und 3 SGG.
2. Die Beglaubigung durch einen Rechtsanwalt genügt nicht, um die vorausgesetzte Qualität einer öffentlichen Urkunde i.S. des § 453 ZPO zu erreichen. Ein Rechtsanwalt übt keine allgemeine öffentliche Beglaubigungs- oder Beurkundungsfunktion aus, sondern ist nach § 170 Abs. 2 ZPO lediglich zur Beglaubigung aus Anlaß der Zustellung von Abschriften im Verfahren nach der ZPO befugt (vgl. BGH vom 5.7.1984 - I ZR 102/83 = BGHZ 92, 76).